

## **1. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Landeshauptstadt Magdeburg (Abfallgebührensatzung)**

Auf Grund der §§ 8, 45, Absatz 2, Nr. 6 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Juni 2022 (GVBl. LSA S. 130), des § 6 des Abfallgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) vom 01. Februar 2010 (GVBl. LSA S. 44), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Abfallgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 10. Dezember 2015 (GVBl. LSA S. 610), der §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. Dezember 2020 (GVBl. LSA S. 712) und des § 29 der Satzung zur Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen der Landeshauptstadt Magdeburg (Abfallwirtschaftssatzung) in der zuletzt gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg in seiner Sitzung am 08. Dezember 2022 folgende 1. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Landeshauptstadt Magdeburg (Abfallgebührensatzung) vom 14. Februar 2022, veröffentlicht im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg Nr. 07 vom 25. Februar 2022, S. 81-108, beschlossen:

### **Artikel I**

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Landeshauptstadt Magdeburg (Abfallgebührensatzung) vom 14. Februar 2022 (Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg Nr. 07 vom 25. Februar 2022, S. 81-108) wird wie folgt geändert:

1. Im § 2 Absatz 1, Satz 4 werden die Wörter „sind in begründeten Einzelfällen“ gestrichen und durch das Wort „können“ ersetzt. Hinter dem Wort „gebührenpflichtig“ wird das Wort „sein“ zugefügt.
2. Im § 2 Absatz 2, Satz 1 werden die Wörter „ist ein verantwortlicher Grundstückseigentümer bzw. Anschlusspflichtiger zu benennen, der zugleich Gebührenpflichtiger ist“ durch „haften alle Gebührenpflichtige als Gesamtschuldner“ ersetzt.
3. Der § 3 Absatz 2 wird gestrichen und wie folgt neu aufgenommen:

„Die Stadt ist berechtigt, für unvollständig oder falsch deklarierte Abfälle, die auf der Deponie gelagert worden sind, Gebühren nach den entstandenen Kosten für die Analyse, das Einsammeln und die ordnungsgemäße Entsorgung zu erheben.“
4. Im § 3 Absatz 3, Satz 1 und 3 wird das Wort „Anlieferung“ durch „Annahme“ ersetzt.
5. Im § 3 Absatz 4 wird das Wort „angeliefert“ in „abgegeben“ geändert.
6. Im § 3 Absatz 5, Satz 2 wird das Wort „Anlieferung“ durch „Annahme“ ersetzt.
7. Im § 3 Absatz 6 wird das Wort „Anlieferung“ durch „Annahme“ und das Wort „Anlieferungsmenge“ durch „Annahmemenge“ ersetzt.
8. Der § 4 Absatz 2, Satz 3 wird wie gestrichen und wie folgt neu aufgenommen:

„Für die zusätzliche Aufstellung von Abfallbehältern (Rest-, Bioabfall- und Altpapierbehälter) auf Antrag wird eine Behälteraufstellgebühr nach der Zahl der zusätzlich befristet aufgestellten Abfallbehälter erhoben.“

9. Im § 4 Absatz 8 werden die Wörter „ein Transportzuschlag“ durch „eine Gebühr für die Abholung vom Standplatz“ ersetzt.
10. Im § 4 Absatz 9, Satz 3 wird das Wort „höchsten“ gestrichen und hinter dem Wort „Gebührensatz“ die Wörter „der tatsächlichen Entsorgung bzw. Verwertung“ eingefügt.
11. Im § 4 wird der Absatz 10 wie folgt neu aufgenommen:  
 „Soweit es sich bei einzelnen Gebührentatbeständen um steuerbare und steuerpflichtige Leistungen im Sinne des Umsatzsteuergesetzes (UStG) handelt, wird die Umsatzsteuer in gesetzlich geltender Höhe zusätzlich zum ausgewiesenen Gebührentarif erhoben.“
12. Im § 5 Absatz 4, Satz 1 wird das Wort „Anlieferung“ durch „Annahme“ ersetzt.
13. In der Anlage 1 der Abfallgebührensatzung werden bei dem Gebührentarif 1.11 die Wörter „eines Transportzuschlages“ gestrichen und durch die Wörter „einer Behälteraufstellgebühr je auszustellenden Behälter“ ersetzt. Zwischen den Wörtern „bei Bereitstellung“ werden die Wörter „zusätzlicher befristeten“ eingefügt.
14. In der Anlage 1 der Abfallgebührensatzung wird bei dem Gebührentarif 1.14 das Wort „Transportzuschlag“ durch die Wörter „Gebühr für die Abholung vom Standplatz“ ersetzt.
15. In der Anlage 1 der Abfallgebührensatzung wird bei Punkt 2 die Bezeichnung „bei der Selbstanlieferung“ durch „für die Annahme“ ersetzt.
16. Die Anlage 1 der Abfallgebührensatzung wird in den Gebührentarifen 2.1 bis 2.7.2 wie folgt geändert:

Tarif	Bemessungsgrundlage	Gebühr EUR/t
2.1	Sperrmüll	62,30
2.2	Gartenabfälle/Baum- und Strauchschnitt	25,70
2.3	Abfälle zur Ablagerung	
2.3.1	Baustellenabfälle, Bodenaushub, Bauschutt	39,40
2.3.2	Gießerei-/Strahlmittelabfälle, Schlammige Stoffe, Baggergut, Aschen und Schlacken, Glasfaserabfälle, produktionspezifische Abfälle	39,40
2.4	Abfälle zur Verbrennung	125,90
2.5	Besondere Abfälle zur Ablagerung	
2.5.1	Asbestabfälle	104,40
2.5.2	gefährliche künstliche Mineralfaserabfälle	183,80
2.6	Straßenkehrsicht	53,10
2.7	Gefährliche Bau- und Abbruchabfälle	
2.7.1	Kohlenteer und teerhaltige Produkte	322,40
2.7.2	belastetes Altholz (u. a. Fenster und Türen)	59,50

17. In der Anlage 1 der Abfallgebührensatzung wird bei Punkt 3 die Bezeichnung „bei der Selbstanlieferung“ durch „für die Annahme“ ersetzt. Hinter dem Wort „Sammelstellen“ werden die Wörter „von Abfallbesitzern, die nicht an die regelmäßige Restabfallentsorgung der Stadt angeschlossen sind“ zugefügt.  
Bei den Gebührentarifen 3.1 bis 3.3 wird das Wort „Anlieferung“ in „Annahme“ geändert.

18. In der Anlage 1 der Abfallgebührensatzung wird bei Punkt 4 die Bezeichnung „Anlieferung“ durch „die Annahme“ und beim Gebührentarif 4.9 das Wort „Anlieferung“ durch „Annahme“ ersetzt.

19. Die Anlage 1 der Abfallgebührensatzung wird in dem Gebührentarif 4.7 wie folgt geändert:

Tarif	Bemessungsgrundlage	Gebühr EUR
4.7	Asbestabfälle je $\frac{1}{10}$ m <sup>3</sup>	15,00

20. In der Anlage 1 der Abfallgebührensatzung wird bei Punkt die Bezeichnung „bei der Selbstanlieferung“ durch „für die Annahme“ sowie das Wort „Anlieferungen“ durch die Wörter „einem Gewicht“ ersetzt.

21. Die Anlage 1 der Abfallgebührensatzung wird in den Gebührentarifen 5.5.1 bis 5.5.2 wie folgt geändert:

Tarif	Bemessungsgrundlage	Gebühr EUR
5.5.	Besondere Abfälle zur Ablagerung	
5.5.1	Asbestabfälle	150,00
5.5.2	gefährliche künstliche Mineralfaserabfälle	15,00

## **Artikel II In-Kraft-Treten**

Diese 1. Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft.

### **Ausfertigungsvermerk**

„Diese Ausfertigung der vorstehenden Satzung und ihrer Anlagen wird zum Zwecke der Veröffentlichung erteilt. Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Stadtrates der Landeshauptstadt Magdeburg sowie des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens wird bestätigt.“

Magdeburg, den 15. Dezember 2022

gez.  
Borris  
Oberbürgermeisterin

Landeshauptstadt Magdeburg  
Dienstsiegel

**„Vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.“**

Magdeburg, den 15. Dezember 2022

gez.  
Borris  
Oberbürgermeisterin

Landeshauptstadt Magdeburg  
Dienstsiegel